

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN betreffend Mobilfunkmast in Metze

Grundsätzliches:

Anlagenerrichter bzw. -betreiber sind verpflichtet, vorgeschriebene Maßnahmen zur Einhaltung des Strahlenschutzes und die gesetzlichen Abstände einzuhalten. Bundesweit ist der Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagenstandorten durch die Bundesnetzagentur sichergestellt. Sowohl vor der Inbetriebnahme als auch bei einer wesentlichen technischen Veränderung eines Funkanlagenstandortes ist zunächst von der Bundesnetzagentur die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Personenschutzgrenzwerte mit der Erteilung einer Standortbescheinigung zu bestätigen. Kriterium ist die von dem jeweiligen Funkanlagenstandort ausgehende Leistung. Damit wird sichergestellt, dass der gesamte Funkanlagenstandort die gesetzlich festgelegten Personenschutzgrenzwerte einhält. Weitere Informationen zum Strahlenschutz bei Mobilfunk sind auf der Homepage der zuständigen Behörde (Bundesamt für Strahlenschutz) nachzulesen: <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/schutz/sendeanlagen.html>

Die Fragen 1-7 und 9 sind von der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises beantwortet worden.

Frage 1: Wo soll der geplante Mobilfunkmast in der Gemarkung Metze aufgestellt werden?

Antwort: Der Mobilfunkmast soll in der Gemarkung Metze, Flur 3, Flurstück 23 in der nordwestlichen Grundstücksecke aufgestellt werden.

Frage 2: Wer hat den Bauantrag gestellt?

Antwort: Antragsteller ist die Vantage Towers AG, Düsseldorf.

Frage 3: Wer ist der Betreiber der Anlage?

Antwort: Keine Aussage in den Unterlagen.

Frage 4: Wie hoch soll der Mobilfunkmast werden?

Antwort: 40,47m.

Frage 5: Wie viele Sendeanlagen können installiert werden?

Antwort: Im Bauantrag sind 4 Anlagen dargestellt.

Frage 6: Welche Mobilfunkanbieter wollen den Mobilfunkmast nutzen?

Antwort: Laut Antragsunterlagen Vodafone u. a.

Frage 7: Wie weit ist die Entfernung zur Ortsgrenze, vom Baugebiet und dem letzten Wohnhaus zum geplanten Mobilfunkmast?

Antwort: Zur Ortsgrenze (Besser Straße) ca. 175m, zum Baugebiet (Zum Kießling) ca. 250m, zum letztes Wohnhaus (Besser Straße 9) ca. 110m.

Frage 8: Im Rahmen der kommunalen Planung wurde festgestellt, dass es in der gesamten Gemarkung von Niedenstein keinen Standort für Windkraftanlagen gibt. Hintergrund dafür ist: Unsere Landschaft wird durch zahlreiche Basaltkuppen geprägt. Ein Mobilfunkmast würde dieser Sichtweise widersprechen. Wird der Magistrat Widerspruch einlegen, um die Besonderheit der Basaltkuppen zu schützen?

Antwort: Nein. Das Vorhandensein von Basaltkuppen ist kein Widerspruchsgrund.

Frage 9: Ist mit Strahlenbelastung zu rechnen? Wenn ja, in welcher Höhe? Gibt es Auflagen? Gibt es Berechnungen?

Antwort: Maßgebend ist die 26. BImSchV. Die Anlagen sind dem RP Kassel Dez. Immissionsschutz vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Frage 10: Ist eine Bürgerversammlung in Metze geplant, um die Bürger zu informieren? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Nein. Der Magistrat hat diese Angelegenheit (zuletzt vergleichbar im Stadtteil Kirchberg – Errichtung Mobilfunkmast) zur Stellungnahme an den Ortsbeirat weitergegeben, die im Rahmen der öffentlichen OBR-Sitzung am 02.03.2022 unter TOP 3 behandelt wurde.

Frage 11: Wann wird die Planung öffentlich? (Bekanntmachung)

Antwort: Nach § 72 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft vor einer Entscheidung über einen Bauantrag, diesen öffentlich bekanntmachen. Hiervon haben die Bauaufsichtsbehörde und die Bauherrschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Frage 12: Wann beginnt das Anhörungsverfahren?

Antwort: Nach § 70 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) beteiligt oder hört die Bauaufsichtsbehörde zu einem Bauantrag die Gemeinde sowie diejenigen Stellen, Zitat HBO:

1. *„deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder*
2. *ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann.“*

Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wird durch die Bauaufsichtsbehörde nach Einreichung des Bauantrages durchgeführt. Wann der Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreis eingegangen ist, entzieht sich der Kenntnis des Magistrats.

Frage 13: Seit wann hat die Stadtverwaltung Kenntnis von der Planung des Mobilfunkmastes?

Antwort: Die Bauaufsichtsbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis hat am 03.01.2022 dem Magistrat die Bauantragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Frage 14: Warum wurden die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss noch nicht informiert, um eine Stellungnahme zum Projekt abgeben zu können?

Antwort: Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss werden in einem Baugenehmigungsverfahren nach § 70 der Hessischen Bauordnung nicht beteiligt.

Frage 15: Wann erfolgt bzw. erfolgte die öffentliche Bekanntmachung? (Beginn der Rechtsmittelfrist).

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 11.